

# RS OGH 1995/12/21 17R234/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1995

## Norm

ZPO §43 Abs2 2.Fall

## Rechtssatz

Das Fallenlassen eines Feststellungsbegehrens gerichtet auf Ersatz künftiger Schäden aus Körperverletzung gilt als Unterliegen im Prozeß selbst dann, wenn die Einschränkung aufgrund eines medizinischen Sachverständigengutachtens erfolgt; § 43 Abs. 2 2.Fall ZPO ist nicht anwendbar (unter ausdrücklicher Ablehnung der hg. Entscheidung vom 23.8.1990, 13 R 144/90 veröffentlicht in WR 489).

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 15R155/01a. Diese ist nunmehr unter RW0000550 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 17 R 234/95  
Entscheidungstext OLG Wien 21.12.1995 17 R 234/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000047

## Im RIS seit

03.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

03.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)